



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1970

Berlin, den 26. November 1970

j Teil II Nr. 90

Tag	Inhalt	Seite
4.11.70	Beschluß zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden — Auszug —	631
12.11.70	Beschluß zur Ordnung über die Aufgaben der Leiter der Staatsorgane, der wirtschaftsleitenden Organe, der volkseigenen Betriebe, Kombinate und Einrichtungen sowie der Genossenschaften und der anderen Betriebe unter extremen Witterungsverhältnissen — Winterordnung —	632
28.10.70	Siebente Durchführungsbestimmung zum Jugendgesetz der DDR — Weiterentwicklung der Bewegung „Messe der Meister von morgen“ —	634
10.11.70	Anordnung über die Festsetzung von Gebühren für Leistungen der Obersten Bergbehörde beim Ministerrat der Deutschen Demokratischen Republik	637

Beschluß zur Durchsetzung von Ordnung und Disziplin bei Leistungen, für die Honorare und Gebühren gezahlt werden

vom 4. November 1970

— Auszug —

In Verwirklichung des ökonomischen Systems des Sozialismus sind die Anstrengungen der Werktätigen darauf gerichtet, durch die Steigerung der Arbeitsproduktivität, Senkung der Kosten und Verbesserung der Qualität der Arbeitsergebnisse eine hohe volkswirtschaftliche Effektivität zu erzielen. Eine wichtige Bedingung für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgaben besteht darin, daß durch alle Leiter die Grundsätze einer sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung durchgesetzt, die konsequente Einhaltung der Staats- und Plandisziplin gewährleistet und die zur Verfügung stehenden Geldfonds und Mittel mit größtem Effekt bei der Lösung der Aufgaben des Volkswirtschaftsplanes eingesetzt werden.

Diese Maßstäbe sind auch in vollem Umfang für Leistungen bestimmend, die in nebenberuflicher oder freiberuflicher Tätigkeit erbracht und für die Honorare und Gebühren gezahlt werden. Die Inanspruchnahme solcher Leistungen durch die Betriebe, staatlichen Organe und Einrichtungen muß in Übereinstimmung mit den gesellschaftlichen Erfordernissen erfolgen. Es gilt, bei der Vergütung das sozialistische Leistungsprinzip durchzusetzen und die geplanten Mittel mit größtem Effekt unter Beachtung der strengsten Sparsamkeit zu verwenden. Dazu wird folgendes beschlossen:

I.

Dieser Beschluß gilt für die

- volkseigenen Kombinate, volkseigenen und ihnen gleichgestellten Betriebe, WB und anderen wirtschaftsleitenden Organe und deren Einrichtungen,
- Betriebe mit staatlicher Beteiligung, sozialistischen Genossenschaften, Privatbetriebe, Handwerksbetriebe und sonstigen Betriebe,
- staatlichen Organe und Einrichtungen
(nachfolgend Betriebe genannt).

II.

1. Die Durchführung und Vergütung von Leistungen in nebenberuflicher oder freiberuflicher Tätigkeit (nachfolgend Honorartätigkeit genannt) ist nur auf der Grundlage der von den Ministern und anderen Leitern zentraler Staatsorgane erlassenen Honorar- bzw. Gebührenordnungen (nachfolgend Honorarordnungen genannt) zulässig.

Soweit zur Zeit für Honorartätigkeiten keine zentralen staatlichen Honorarordnungen bestehen, werden diese bis 31. März 1971 erlassen. Die Betriebe können bis zu deren Erlass Honorartätigkeiten wie bisher durchführen. Sie haben dabei die Grundsätze der sparsamen sozialistischen Wirtschaftsführung zu beachten.

Ab 1. April 1971 sind Honorartätigkeiten ausschließlich auf der Grundlage der zu diesem Zeitpunkt geltenden Honorarordnungen durchzuführen und zu vergüten.

2. Die Rechte und Pflichten bei der Durchführung von Honorartätigkeit sind mit den Werktätigen zu vereinbaren. Dem Betrieb ist nicht gestattet, mit einem zu ihm im Arbeitsrechtsverhältnis stehenden Werktätigen die Durchführung solcher Aufträge in Honorartätigkeit zu vereinbaren, die zu den im Arbeitsvertrag festgelegten Arbeitsaufgaben des Werktätigen gehören.

Vergütungen für Honorartätigkeiten dürfen nicht gezahlt werden, wenn die vereinbarte Leistung nicht erbracht wurde.

3. An freiberuflich Tätige darf Honorartätigkeit nur dann vergeben werden, wenn sie zu deren Ausübung eine Gewerbe genehmigung, Berufserlaubnis oder Zulassung besitzen. Das gilt auch, soweit Honorarordnungen für die Ausübung nebenberuflicher Tätigkeit die Berufserlaubnis oder Zulassung vorsehen. Die Voraussetzungen und das Verfahren für die Erteilung der Berufserlaubnis und Zulassung werden in den Honorarordnungen oder anderen Rechtsvorschriften festgelegt.
4. Honorartätigkeit von Studenten, die ihrer Studienrichtung entspricht, ist zwischen der zuständigen Hoch- oder Fachschule und dem auftraggebenden